Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 26 (1918)

Heft: 22

Artikel: Behandlung fremder Deserteure und Refraktäre

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-547303

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

man hätte von Schädigungen bei den Kämpfenden schon längst hören müssen.

Und dann wird man sich doch fragen, warum die Influenzaepidemie, wenn sie wirklich in irgendwelchem Zusammenhang mit den Schlachtfeldleichen stünde, nicht schon vor vier Jahren aufgetaucht ist, zu einer Zeit, da sicher noch mehr Leichen unbeerdigt geblieben sind als heute. Warum hat sie denn ausgerechnet bis zum Jahr 1918 gewartet, um die unglückliche Menschheit in so grausamer Weise heimzusuchen? Warum kam sie nicht schon früher? Darum, weil sie mit den Leichen nichts zu tun hat!

Nicht von den Leichen kommt die Influenza, sondern von den Menschen, ein Mensch überbringt sie dem andern. Dabei ist es für unsere heutige Abhandlung ganz gleichgültig, ob der Keim so oder so heiße, so oder so aussehe. Die Hauptsache für uns ist zu wissen, daß die Influenza eben nur durch Einwanderung des Influenzabazillus entsteht. Diese Einzelheiten werden von außerordentlicher Wichtigkeit sein, wenn es sich darum handelt, festzustellen, auf welche Weise dem Uebel gesteuert werden kann. Uebrigens ist der Influenzakeim mit ziemlicher Sicherheit festgestellt worden, zugleich auch die Anwesenheit von längst bekannten Eiterkeimen, die sich auf dem durch den Influenzabazillus vorbereiteten Boden breit machen und das schauerliche Bild der akuten Blutvergiftung, der eitrigen Lungenentzündungen hervorrufen, das so manchen gesundheitsstrotzenden Menschen in der Vollkraft seines Lebens dahingerafft hat.

Also von Mensch zu Mensch geschieht die Uebertragung, sei es durch Berührung oder, was wahrscheinlicher ist, durch Anhauchen, Anhusten usw., genau so, wie der alltäglichste Schnupfen. Nun hören wir schon die Frage, wie kam denn der erste Mensch zur Influenza? Auch das läßt sich erklären, ohne Zuhilfenahme von Leichen. Es ist sehr wahrscheinlich, daß die Influenza, wenn auch in milder Form, gar nie ausgestorben ist; wir haben sie ja schon im Winter 1889/90 kennen gelernt, giftig ist der Keim aber erst dann geworden, als er auf geeignete Nährböden fiel, vielleicht waren die massigen Menschenansammlungen des Krieges daran schuld, wie an so vielen andern Epidemien; man denke an die Epidemien der früheren Kriege, an Pest, Cholera, Typhus, Pocken, Flecktyphus 2c. Möglicherweise ist auch die durch veränderte Nahrung herabgesetzte Widerstandskraft einzelner Individuen dran schuld, wer kann das sagen? Eines aber steht fest: die Toten sind es nicht, die uns schaden. Auch hier gilt der Satz, daß uns die Toten im allgemeinen weniger gefährlich sind als die Lebenden. J.

Behandlung fremder Deserteure und Refraktäre.

Der Krieg hat gar manchen Erlaß gebracht, der historisches Interesse beansprucht. Am Anfang wurde vom schweizerischen Roten Kreuz eine Gefangenenkommission eingesetzt, für den Fall, daß die Schweiz wirklich in den Fall kommen sollte, Gefangene zu machen. Diese Kommission ist nicht in Aktion getreten, dafür hat der Bund die Sache an Hand genommen. Von den vielen dahingehenden Erlassen bringen wir heute den folgenden:

In Aufhebung der früheren Beschlüsse hat der Bundesrat, wie kurz gemeldet, einen Beschluß gefaßt über die Behandlung der fremden Deserteure und Refraktäre. Der Beschluß bestimmt, daß fremde Deserteure, die die Schweizergrenze überschreiten wollen, festzunehmen und im Armeeraum der von der Armeeleitung zu bezeichnenden Stelle, im Territorialraum dem nächstgelegenen Territorial- oder Platzkommando zuzuführen sind.

Die den genannten Stellen Zugeführten sind sofort zu Protokoll einzuvernehmen, worauf das eidg. Justiz- und Polizeidepartement nach Kenntnisnahme des Protokolls bestimmt, ob der Deserteur oder Refraktär in einer Anstalt zu internieren oder ob ihm der Aufenthalt in der Schweiz auf Wohlverhalten hin zu gestatten sei.

In gleicher Weise wird verfahren mit Wehrpflichtigen fremder Armeen, die während eines Urlaubes in die Schweiz kommen oder aus der Kriegsgefangenschaft in die Schweiz flüchten und nicht mehr zu ihrer Armee zurückkehren wollen. In der Schweiz ansässigen fremden Wehrpflichtigen, die während ihres Aufenthaltes in der Schweiz Refraktäre werden, kann die Duldung im Lande nur verweigert werden, wenn gleichzeitig die Landesverweisung oder oder Internierung verfügt wird. Im Innern des Landes wird zwischen Deserteuren und Refraktären kein Unterschied gemacht. Sie dürfen nicht von Kanton zu Kanton abgeschoben und nicht aus einem Kanton ausgewiesen werden. Von Deserteuren und Refraktären, die erst seit dem Eintritt ihres Heimatstaates in den Krieg in die Schweiz gekommen sind, sowie von solchen, die seit diesem Zeitpunkt schriftenlos geworden sind oder deren Schriften vom Heimatstaat nicht mehr anerkannt werden, hat der Kanton, in dem sie wohnen, eine angemessene Sicherheit zu verlangen, wobei für Ledige die Sicherheit mindestens Fr. 500, für Verheiratete mindestens Fr. 1000 beträgt.

Deserteure und Refraktäre dürfen nur mit Bewilligung der kantonalen Behörde, deren Kontrolle sie unterstehen, ihren Aufenthaltsort wechseln. Für öffentlichrechtliche und ökonomische Nachteile, die den Kantonen aus der Duldung von Deserteuren und Refraktären erwachsen, die erst während des Krieges in die Schweiz gekommen bzw. hier schriftenlos geworden sind, übernimmt letzten Endes der Bund die Haftung. Für die übrigen haben die Kantone aufzukommen. Die fremden Deserteure und Refraktäre können zu Arbeiten im öffentlichen Interesse angehalten werden, worüber das schweizerische Militärdepartement die nötigen Vorschriften erläßt. Deserteure und Refraktäre, die den Vorschriften der Behörden nicht Folge leisten, können mit Arrest oder Haft bis zu 20 Tagen oder mit Buße bis 20 Fr. bestraft werden. Solche, die fortgesetzt den Anordnungen der Behörden zuwiderhandeln und fortgesetzt zu Klagen Anlaß geben, können in geeigneten Anstalten zeitweilig oder dauernd interniert werden. Die Ausweisung aus dem Gebiet der Schweiz kann über Deserteure und Refrakteure verhängt werden entweder durch gerichtliches Urteil oder durch Verfügung der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde in Anwendung der interkantonalen Uebereinkunft vom März 1913 betreffend die Ausweisung der wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich verurteilten Ausländer, und endlich durch eine Verfügung des Bundesrates. Bei der Ausweisung, deren Vollzug in allen Fällen auf Anordnung des schweizerischen Justiz- und Polizeidepartements erfolgt, sind die fremden Deserteure und Refraktäre, wenn möglich, nach dem Land zu verbringen, das sie selbst bezeichnen. Ist es nicht möglich, dem Wunsch zu entsprechen oder äußern sie keinen solchen, so erfolgt die Abschiebung nach dem Heimatstaate. Eine Uebergabe an die Behörden des Staates, nach welchem die Abschiebung erfolgt, soll gegen den Willen des Abzuschiebenden in der Regel nicht stattfinden. Erweist sich der Vollzug der Ausweisung zurzeit als undurchführbar, so ist der Deserteur oder Refraktär in einer geeigneten Anstalt zeitweilig oder dauernd zu internieren. Ueber Anstände, die sich aus der Vollziehung dieser neuen Vorschriften ergeben, entscheidet endgültig der Bundesrat.